

Umfang des Datenaustausches mit VNB und signifikanten Netznutzern gemäß Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 4 lit. b SO GL

Antrag der Übertragungsnetzbetreiber 26. April 2018

Vorbemerkung

Die System Operation Guideline ("Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb"; nachfolgend "SO GL") ist am 14. September 2017 in Kraft getreten. Das vorliegende Antragsdokument beschreibt den von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) beantragten Umfang des Datenaustausches gemäß Artikel 40 Absatz 5 SO GL.

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Quelle resp. Rechtsvorschrift genannt ist beziehen sich alle Nennungen von "Artikeln" im vorliegenden Antragsdokument auf die SO GL.

Inhalt

1	Vorschlag für den Zeitplan der Umsetzung.....	2
2	Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der SO GL.....	3
3	Beantragter Umfang des Datenaustausches	4
3.1.1	Übersichtsdarstellung der Datenanforderungen (nicht rechtlich bindend)	5
3.1.2	Muster-Tabelle	6
3.2	Daten von Verteilernetzbetreibern.....	8
3.2.1	Stammdaten.....	8
3.2.2	Echtzeitdaten (ausschließlich VNB-eigene Daten)	9
3.3	Erzeugung und Speicherung	12
3.3.1	Stammdaten.....	12
3.3.2	Planungsdaten	25
3.3.3	Echtzeitdaten	31
3.3.4	Echtzeitdaten (Referenzanlagen)	34
3.4	Verbrauch	35
3.4.1	Stammdaten.....	35
3.4.2	Planungsdaten	38
3.4.3	Echtzeitdaten	41

1 Vorschlag für den Zeitplan der Umsetzung

Die ÜNB sehen den nachfolgenden Zeitplan für die Umsetzung der Datenaustausche im Rahmen der SO GL vor. Der Zeitplan zeigt eine integrierte Sicht auf die Dateninhalte und die späteren Prozesse auf und umfasst somit die Umsetzung von Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 40 Absatz 7 SO GL.

Der vorliegende Genehmigungsantrag bezieht sich ausschließlich auf den Datenumfang und die Dateninhalte gemäß Artikel 40 Absatz 5. Die Ausgestaltung der Prozesse und Formate sowie die spätere Datenlieferungsverpflichtung sehen die ÜNB als Teil des Artikels 40 Absatz 7 an. Vor diesem Hintergrund sind für den Zeitplan dieser Genehmigung lediglich die Phasen 1, 2 und 3 in der nachfolgenden Tabelle relevant. Der vorliegende Antrag zielt daher darauf ab, die grundsätzliche Zustimmung der Regulierungsbehörde zu den darin beschriebenen Datenlieferungsverpflichtungen zu erwirken. Der Zeitpunkt, ab dem diese Verpflichtungen von den Verpflichteten zu erfüllen sind, kann allerdings sinnvoll erst in späteren Projektphasen festgelegt werden.

Projektphase / Aufgabe / Aktivität	Von:	Bis:
Phase 1: Entwicklung eines Vorschlags zum Inhalt der Datenlieferungen nach Art. 40 (5) in Form eines Konsultationsdokuments	10.10.2017	06.02.2018
Workshops mit Direktvermarktern		
Phase 2: Konsultation	07.02.2018	13.04.2018
Workshop zur Vorstellung der Stellungnahme zu den Konsultationsbeiträgen		21.03.2018
Phase 3: Prüfung durch BK6	28.04.2018	31.10.2018
Phase 4: Entwicklung eines Entwurfs der "Vereinbarung(en)" nach Art. 40(7)	28.04.2018	25.10.2018
Phase 5: Konsultation und Finalisierung der "Vereinbarung(en)" nach Art. 40(7)	26.10.2018	25.01.2019
Workshop zur Vorstellung der Stellungnahme zu den Konsultationsbeiträgen		11.12.2018
Phase 6: Abschluss der "Vereinbarung(en)"	28.01.2019	14.03.2019
Projektabschluss. Der genaue Zeitbedarf für die Umsetzung ist noch offen	29.03.2019	29.03.2019

2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der SO GL

Die voraussichtlichen Auswirkungen des vorliegenden Vorschlags auf die Ziele der SO GL lassen sich wie folgt beschreiben:

Gewährleistung der erforderlichen Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der gesamten Union (Artikel 4 Absatz 1 lit. d)

Die Betriebssicherheit und die damit einhergehenden Betriebssicherheitsanalysen sind die Hauptanwendungszwecke der Daten des vorliegenden Genehmigungsantrags. Im Erläuterungsdokument werden die relevanten betrieblichen Prozesse beschrieben und der Nutzen resp. die Rolle der jeweiligen Daten in jedem der Prozesse erläutert. Die Erläuterungen legen dar, dass und weshalb die geforderten Daten die Gewährleistung der erforderlichen Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit unterstützen. Da die Übertragungsnetze miteinander verbunden sind und Störungen in dem Netz eines ÜNB unmittelbar Störungen im Netz eines anderen ÜNB nach sich ziehen können, geht es bei allen Fragen der Betriebssicherheit mittelbar stets um die Betriebssicherheit in der gesamten Union.

Unterstützung der Koordination beim Netzbetrieb und bei der Betriebsplanung (Artikel 4 Absatz 1 lit. f)

Der auf der Grundlage des vorliegenden Vorschlags zu intensivierende Daten- und Informationsaustausch zwischen ÜNB, VNB und SNN sorgt sowohl im Netzbetrieb (insbesondere durch Echtzeit- und Stammdaten) als auch in der Betriebsplanung (insbesondere durch Planungs- und Stammdaten) für eine verbesserte Abstimmung und Koordination.

Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen über den Übertragungsnetzbetrieb (Artikel 4 Absatz 1 lit. g)

Durch den in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Datenaustausch sollen künftig auch Informationen generiert werden können, die heute noch nicht für den Übertragungsnetzbetrieb genutzt werden. Der vorliegende Vorschlag wird Umfang und Qualität von Stamm-, Planungs- und Echtzeitdaten erhöhen und so die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen über den Übertragungsnetzbetrieb verbessern.

Beitrag zum effizienten Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union (Artikel 4 Absatz 1 lit. h)

Ein effizienter Betrieb von Übertragungsnetz und Stromsektor setzt unter anderem eine gute Zusammenarbeit zwischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern, aber auch zwischen Netzbetreibern und Netznutzern voraus. Die in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Datenaustausche unterstützen diese Zusammenarbeit. Der Ist-Zustand von Übertragungsnetz und Stromsektor wiederum ist der Startpunkt für den Ausbau derselben. Die in dem vorliegenden Vorschlag beschriebenen Datenaustausche erlauben eine genauere Darstellung und Analyse des Ist-Zustands und tragen so zu einem effizienten Ausbau bei. Durch die Vermaschung der Netze wirken sich diese Verbesserungen mittelbar stets in der gesamten Union aus.

3 Beantragter Umfang des Datenaustausches

Der Antrag der ÜNB im engeren Sinne besteht aus einer tabellarischen Darstellung der benötigten Daten. Im nachfolgenden Abschnitt 3.1.1 wird zunächst ein rechtlich nicht bindender Überblick über die Datenanforderungen gegeben. Anschließend wird der Aufbau der nachfolgend im Antragsdokument verwendeten Tabellen anhand einer Muster-Tabelle erläutert.

Die eigentlichen Datenpunkte werden getrennt für die drei im Erläuterungsdokument beschriebenen Gruppen von Funktionseinheiten (VNB, Stromerzeugungs- und Stromspeichereinheiten, Verbrauchseinheiten) beschrieben. Innerhalb jeder Gruppe werden zunächst Stamm-, dann Planungs- und dann Echtzeitdaten aufgeführt.

Die Granularität der Datenmeldungen entspricht der Granularität, mit der die in den Datenaustausch einbezogenen Anlagen erfasst werden. Konkret bedeutet dies, dass Meldungen auf Ebene von Einheiten, also Stromerzeugungseinheiten, Stromspeichereinheiten und Verbrauchseinheiten, erfolgen. In der nachfolgenden Projektphase, in der die Prozesse und Formate für die Daten festgelegt werden, die basierend auf der SO GL angefordert werden, werden auch die relevanten Zeitbereiche bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die relevanten Zeitbereiche alle Zeitbereiche von two-day-ahead bis intraday umfassen werden.

Artikel 40 Absatz 5 SO GL verweist u.a. auf die Artikel 48 (Stammdaten von SEE mit Verteilernetzanschluss), 49 (Planungsdaten von SNN/SEE mit Verteilernetzanschluss), 47 (Echtzeitdaten von SEE der Typen B, C oder D sowie von Kuppelleitungen), 50 (Echtzeitdaten von SNN/SEE mit Verteilernetzanschluss), 52 (Datenaustausch mit SVE mit Übertragungsnetzanschluss) und 53 (Datenaustausch mit SNN/SVE mit Verteilernetzanschluss, die Laststeuerungsdienste erbringen). Diese Artikel regeln den Datenaustausch mit SEE, SVE und SSE und verpflichten den Eigentümer zur Übermittlung der Daten "[s]oweit der ÜNB nicht anderes bestimmt". Da eine Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber in der betrieblichen Praxis sehr viel einfacher ist als mit dem Eigentümer, haben bereits bestehende Datenaustauschprozesse wie der KWEP-1-Prozess oder der GLDPM-Prozess den Anlagenbetreiber als Datenlieferverpflichteten adressiert. Im Rahmen des SO GL Datenaustausches wird diese Zuständigkeit beibehalten; der Datenlieferverpflichtete ist daher ebenfalls der Anlagenbetreiber.

3.1.1 Übersichtsdarstellung der Datenanforderungen (nicht rechtlich bindend)

Nachfolgend werden die generellen Datenanforderungen an Erzeugung, Speicherung und Verbrauch in einer kompakten Art und Weise dargestellt. In der Darstellung wird zwischen Stammdaten, Echtzeitdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten (NB) und (allen weiteren) Planungsdaten unterschieden. Diese Darstellung dient der grundsätzlichen Einordnung von Datenanforderungen, sie enthält daher keine Einzelinformationen. Letztere sind den nachfolgenden Datentabellen in den Abschnitten 3.3 und 3.4 zu entnehmen. Diese Tabelle ist je Spalte von oben nach unten zu lesen. Wird ein Datum für eine bestimmte Leistungsklasse gefordert, so müssen auch alle Leistungsklassen mit einer höheren Leistung dieses Datum liefern.

Leistungsklasse/ Kriterium	Biomasse (EE-SEE Biomasse)	PV, Wind (EE-SEE Wind/Solar)	Laufwasser (EE-SEE Laufwasser)	Konventionelle Erzeugung (SEE)	Speicherung (SSE)	Verbrauch (SVE)
P ≥ 135 kW	Stammdaten Nichtbeanspruch- barkeiten	Echtzeitdaten, wenn Referenz	Stammdaten-	Stammdaten-	Stammdaten-	-
P ≥ 1 MW	Echtzeitdaten	Echtzeitdaten Nichtbeanspruch- barkeiten	Echtzeitdaten	Echtzeitdaten	Echtzeitdaten	-
P ≥ 10 MW	Planungsdaten	-	Planungsdaten Nichtbeanspruch- barkeiten	Planungsdaten Nichtbeanspruch- barkeiten	Planungsdaten Nichtbeanspruch- barkeiten	-
P ≥ 50 MW	-	-	-	-	-	Stammdaten Echtzeitdaten Planungsdaten Nichtbeanspruch- barkeiten

3.1.2 Muster-Tabelle

Folgende Tabelle stellt das für den Antrag im engeren Sinne verwendete Format dar, welches im Wesentlichen dem im Konsultationsdokument für die Datentabellen genutzten Format entspricht.

Im vorliegenden Antrag werden alle Datenpunkte berücksichtigt, die die ÜNB benötigen und auf Basis des Artikels 40 Absatz 5 SO GL und den darin zitierten weiteren Normen fordern können. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten möglicherweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand eines Antrags resp. Genehmigungsverfahrens waren und insofern möglicherweise bereits eine Genehmigung vorliegt. Eine Konsequenz hieraus ist, dass für signifikante Netznutzer mit einem Anschluss an das Übertragungsnetz nur die Echtzeitdaten gemäß Artikel 47 SO GL genehmigungspflichtig sind und beantragt werden, während die von den Artikeln 45 und 46 erfassten Stamm- und Planungsdaten nicht Teil des Antrags sind.

Im Blick auf die praktische Umsetzung der Datenlieferungen weisen die ÜNB darauf hin, dass der vorliegende Antrag nur auf die Genehmigung der Datenbedarfe resp. der Inhalte der auszutauschenden Daten gerichtet ist. Es ist aber offensichtlich, dass es im Interesse aller Beteiligten ist, wenn die im Rahmen der Umsetzung genutzten Prozesse und Formate für Datenlieferungen unabhängig von der konkreten rechtlichen Grundlage gleichermaßen gelten. In der nachfolgenden Projektphase, in der diese Prozesse und Formate für die Daten festgelegt werden, die basierend auf der SO GL angefordert werden, wird daher perspektivisch auch die Lieferung der Daten berücksichtigt, die bereits basierend auf KWEP-1 und / oder GLDPM gefordert werden. Ziel der ÜNB ist es, für jede der Datengruppen (Stammdaten, Planungsdaten und Echtzeitdaten) jeweils gleiche Prozesse und Formate zu verwenden, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen rechtlichen Genehmigung.

Hinsichtlich der nachfolgenden Datentabellen, die die Daten beschreiben, für deren Anforderung die ÜNB die Genehmigung der BNetzA / BK6 beantragen, soll zusätzlich noch auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die in den Tabellen aufgeführten Objekte (3. Spalte der Tabellen) beziehen sich ausschließlich auf Anlagen mit einem Anschluss an ein Verteilernetz. Anlagen mit Übertragungsnetzanschluss sind von diesem Antrag explizit ausgenommen.
- Die "Lfd. Nr." entspricht der im Konsultationsdokument verwendeten laufenden Nummer. Einige nachfolgend verwendete laufende Nummern sind im Konsultationsdokument noch nicht enthalten, da die zugehörigen Datenpunkte im Konsultationsdokument noch nicht gefordert wurden.
- Der Verweis auf die im Erläuterungsdokument beschriebenen Teilprozesse stellt die Verbindung zu der Begründung der Anforderung für den jeweiligen Datenpunkt dar. In den Beschreibungen der Teilprozesse im Erläuterungsdokument wird für die geforderten Datenpunkte

erklärt, wieso diese für die ÜNB von Bedeutung sind und warum die Forderung nach diesen betreffenden Datenpunkten berechtigt ist. Bspw. wird in der Zeile mit der laufenden Nummer 93 ("Geplante Nichtbeanspruchbarkeiten") auf den Teilprozess B ("Bewertung der regionalen Leistungsbilanz") verwiesen. In der Beschreibung dieses Teilprozesses wiederum wird der Datenpunkt 93 explizit erwähnt und seine Verwendung / Rolle im Rahmen dieses Teilprozesses beschrieben. Dieses Vorgehen erscheint den ÜNB als effizient, da es eine Redundanz in den Begründungen weitestgehend vermeidet.

- Die Spalten „Teilprozess[e]“ und „Rechtliche Grundlagen“ stellen eine Verbindung zu den jeweiligen Abschnitten im Erläuterungsdokument bzw. zur SO GL her, benötigen allerdings keine Genehmigung. Daher werden diese beiden Spalten ausschließlich nicht zur Genehmigung vorgelegt und sind nicht Teil des Antrags. Dies wird durch die Spaltenüberschrift sowie durch die graue Schattierung betont.

Nachfolgend wird exemplarisch für den Datenpunkt mit der laufenden Nummer 93 - geplante Nichtbeanspruchbarkeiten bestimmter Stromerzeugungs- und Stromspeichereinheiten - der Aufbau der Tabellen im Antragsdokument illustriert:

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
93	geplante Nicht-beanspruchbarkeit	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Eine geplante Nichtbeanspruchbarkeit einer SEE, SSE oder SVE ist die Leistungseinschränkung, die bekannt ist, ohne dass diese zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens die SEE, SSE oder SVE beeinträchtigt. Die geplante Nichtbeanspruchbarkeit kann vor der Wirkung an der SEE, SSE oder SVE an den ÜNB übermittelt werden. Die Bezugsebene der Informationsbereitstellung für die geplante Nichtbeanspruchbarkeit ist der Netzanschlusspunkt.	[Verweise u.a. auf Prozess "B. Bewertung der regionalen Leistungsbilanz" - vgl. Erläuterungsdokument]	Artikel 49

3.2 Daten von Verteilernetzbetreibern

3.2.1 Stammdaten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für Verteilernetze relevanten Stammdaten beschrieben. Diese sind für an das HöS-Netz angeschlossene Verteilernetze relevant. Die bereits bestehende Datenlieferungsverpflichtung aus der GLDPM bleibt weiterhin gültig. Der SO GL Datenaustausch erfordert im Vergleich zum GLDPM-Datenaustausch die Übermittlung zusätzlicher Stammdaten.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
				Nicht Teil des Antrags	Nicht Teil des Antrags
12	Fernsteuerbarkeit im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements	SEE SSE	Dieses Datum liefert die Information, ob eine SEE/SSE durch den Anschlussnetzbetreiber grundsätzlich fernsteuerbar ist (z.B. direkt durch Fernwirktechnik oder Funkrundsteuerung). Es ist eine Fernsteuereinrichtung an der SEE/SSE installiert. Eine Fernsteuerbarkeit ist damit theoretisch möglich.	D	Artikel 48 Artikel 51
13	Direktzugriff des Anschlussnetzbetreibers im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements	SEE SSE	Information, ob im Falle einer gegebenen Fernsteuerbarkeit durch den Anschlussnetzbetreiber diese in Form direkter Fernwirksignale an die SEE / SSE realisiert wird.	D	Artikel 48 Artikel 51
14	Referenzanlage/-park	EE-SEE	Diese Angabe liefert die Information, ob eine EE-SEE als Referenzanlage/-park ausgewiesen ist.	J	Artikel 48 Artikel 51
15	dauerhafte Leistungsrestriktion am Netzanschlusspunkt einer EE-SEE im Rahmen einer Netzsicherheitsmaßnahme des Anschlussnetzbetreibers	Netzanschlusspunkt von EE-SEE	Diese Angabe liefert dem ÜNB die Information, ob eine EE-SEE in ihrer Einspeiseleistung eingeschränkt ist, da ein Engpass durch den Netzanschluss gegeben ist.	J K	Artikel 48 Artikel 51

3.2.2 Echtzeitdaten (ausschließlich VNB-eigene Daten)

Die für die Netzbetreiber relevanten Echtzeitdaten sind nachfolgend aufgelistet. Grundlage für diese Zusammenstellung bildet der Artikel 44 SO GL. Zusätzlich zu diesen Echtzeitdaten müssen Netzdatensätze im CGMES-Format zwischen den Netzbetreibern bilateral zyklisch ausgetauscht werden (sogenannte Snapshots), die den Ist -Zustand des Netzes für einen Zeitpunkt in der nahen Vergangenheit abbilden. Dadurch wird gewährleistet, dass trotz eines (störungsbedingten) Ausfalls der Echtzeitdatenübermittlung weiterhin verlässliche Informationen zum Netzzustand des benachbarten Netzes beim jeweiligen Netzbetreiber vorliegen.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
19	Ist-Topologie der Umspannwerke	Betriebsmittel der Observability Area	Hauptsächlich notwendig für die Ausfallvariantenrechnung und somit zur Sicherstellung des n-Kriteriums sowie zur Lastflussüberwachung im Fehlerfalle	A E F I	Artikel 44
20	Messwerte der Betriebsmittel/Schaltfelder incl. Kupplungsfelder	Leitungen, Trafos, Schaltfelder der Observability Area	Wirkleistung [MW], Blindleistung [MVar], Strom [A], Spannung [kV], Frequenz [Hz]. Hauptsächlich notwendig für die Ausfallvariantenrechnung und somit zur Sicherstellung des n-Kriteriums sowie zur Lastflussüberwachung im Fehlerfalle	A E F I	Artikel 44
21	Stufenschalterstellungen von Transformatoren	Transformatoren der Observability Area	Hauptsächlich notwendig für die Ausfallvariantenrechnung und somit zur Sicherstellung des n-Kriteriums sowie zur Lastflussüberwachung im Fehlerfalle. Wichtig für die Vorbereitung, Koordination von topologischen Entlastungsmaßnahmen.	A E F I	Artikel 44
22	sensitive energieträgerscharfe Aggregation der gemessenen und hochgerechneten Einspeisungen	SEE SSE	Energieträgerscharfe Aggregationen in MW beziehen sich auf Knotenpunkte/Randknoten der Observability Area oder Schnittstellen zum vorgelagerten Netzbetreiber. Ist die Bildung von energieträgerscharfen Aggregaten nicht möglich, können alternativ Einzeldaten vom EIV über den VNB an den vorgelagerten Netzbetreiber übermittelt werden, die diesen in die Lage versetzen, selbst hochzurechnen. Die genaue Ausgestaltung ist mit dem vorgelagerten Netzbetreiber bilateral abzustimmen. Die vollständige Bewertung der Einspeisung kann für die Lastbestimmung eines abgeschlossenen (VNB-) Gebietes genutzt werden.	F H	Artikel 44

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
23	energieträgerscharfe Anpassungspotentiale, Lastpotentiale	HöS/HS-Trafos (Schnittstelle ÜNB/VNB)	Anpassungspotentiale [in MW] werden von den VNB je Schnittstelle zum HöS-Netz ermittelt und an den ÜNB übertragen. Je nach Ausprägung der Observability Area sind auch andere netzgruppen-/netzknottenspezifische Schnittstellen für die Bereitstellung der Anpassungspotentiale vorstellbar.	D	Artikel 44
158	energieträgerscharfe Absenkungen/Erhöhungen aufgrund von Entlastungsmaßnahmen (z.B.: Netzsicherheitsmanagementmaßnahmen)	Netzknoten in der Observability Area	<p>Höhe der aktuell angewiesenen Eingriffe des VNB in MW auf technische Ressourcen im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements, energieträgerscharf aggregiert je Netzknoten, getrennt für alle durch den VNB im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements nach Erzeugungsarten definierten Rangfolgegruppen, z.B. gemäß "Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement - Abschaltfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte der BNetzA vom 7.3.2014".</p> <p>Diese Information gibt dem ÜNB eine bessere Information über die Netz- und Einspeisesituation in den nachgelagerten Netzen. Damit können die kurzfristigen ÜNB-Prognosen und -Hochrechnungen unmittelbar verbessert werden. Zudem erhält der ÜNB Kenntnis über durch die Maßnahmen veränderte Einsenkpotenziale, die bei den VNB bestehen.</p> <p>Die Berechnung der Werte erfolgt durch den VNB auf der Grundlage der angewiesenen Eingriffe und/oder Messwertinformationen und unter Berücksichtigung der Sensitivitäten in Bezug auf die jeweiligen Netzknoten der OA, für die diese Werte übermittelt werden.</p>	D E H J K	Artikel 44



Der Austausch der Echtzeitdaten soll grundsätzlich über Leitstellenkopplung erfolgen. Ausnahmen bilden Prozessvariablen des VNB bzw. des ÜNB, die bereits von der Stationsleittechnik des ÜNB bzw. des VNB unmittelbar aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
24	Snapshot-Netzmodell	VNB mit Anschluss an das HöS-Netz	Ist -Zustand des Netzes für einen gegebenen Zeitpunkt; zyklische Übermittlung im CGMES-Format. Ein Snapshot soll vor allem die OA und zusätzlich auch das reduzierte Randnetz abdecken.	A D E F I Nicht Teil des Antrags	Artikel 44 Nicht Teil des Antrags



3.3 Erzeugung und Speicherung

In diesem Abschnitt werden alle relevanten Daten von Stromerzeugungseinheiten (SEE) und Stromspeichereinheiten (SSE) aufgeführt.

3.3.1 Stammdaten

Allgemeine Stammdaten für Erzeugungs- und Speichereinheiten sind für die kleinste Einheit ab einer installierten Leistung von 0,8 kW unabhängig von der Spannungsebene zu liefern. Es sei zudem angemerkt, dass in den folgenden Abschnitten jeweils die primäre Datenquelle für die Stammdaten genannt wird. In der Ausprägung der Prozesse und Formate nach Artikel 40 Absatz 7 kann jedoch ein abweichender Datenlieferant oder abweichende Datenquellen beschrieben werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Stammdaten für Stromerzeugungs- und Stromspeichereinheiten beschrieben. Für alle Kategorien der SEE und SSE ergeben sich Unterschiede zu den bisher implementierten Stammdatenaustauschen. Für welche Einheiten die aufgelisteten Stammdaten zu liefern sind, ist aus der Spalte Objekte zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
7	W-EIC	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW Groß-SVE	Eindeutiger Identifikator für technische Ressourcen. Wird zur Identifizierung von SSE/SEE/Groß-SVE und wird zur Identifizierung von Kraftwerken verwendet. Dieser Identifikator könnte auch zur Identifizierung von Parks (EE-SEE, SEE) verwendet werden. Code verweist auf physikalische Zusammenhänge (16-stellig).	B D K	Artikel 48 Artikel 51 Artikel 52 Artikel 53
9	EEG-Anlagenschlüssel	EE-SEE	Bereits heute wird der Anlagenschlüssel zur Identifikation von Anlagen und zudem zum Abgleich der Direktvermarktungsmeldung und zum Abgleich bei Anlagen-Zuordnungswechseln eines VNB genutzt. Perspektivisch könnte dieses Datum zur Identifizierung von EE-SEE dienen.	B J K	Artikel 48 Artikel 51
145	MaStR-Nummer	SEE SSE Groß-SVE	Dieses Datum sehen die ÜNB als wichtige Information, zur Identifizierung von Informationen zu derselben Anlage aus unterschiedlichen Quellen.	A-K	Artikel 48 Artikel 51 Artikel 52 Artikel 53
25	Standort der SEE/SSE	SEE SSE	Unter dem Stammdatum Standort der SEE/SSE sind Längen- und Breitengrade nach ETRS89 bzw. WGS84 oder UTM Koordinaten nach ETRS89 bzw. WGS84 zu verstehen.	H J K	Artikel 48 Artikel 51
26	Netzanschlusspunkt	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE (≥ 10 MW)	(Technischer) Netzanschlusspunkt in Form des Umspannwerkes, über das die SEE/SSE an das öffentliche Netz angeschlossen ist.	D F H	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
27	Regelzone	SEE SSE	Angabe zur Anschluss- Regelzone durch im europäischen Energiemarkt verwendeten Y-EIC	B D H	Artikel 48 Artikel 51
28	Anschlussnetzbetreiber ID	SEE SSE	Es ist die Marktpartner-ID des Anschlussnetzbetreibers (BDEW-Codenummer oder GS1) anzugeben.	D H	Artikel 48 Artikel 51
29	Energieträger	SEE SSE	Es ist der überwiegend verwendete Energieträger zur Umwandlung in el. Energie anzugeben. Im Falle von Speichern ist die Angabe des Speichermediums erforderlich.	B J K	Artikel 48 Artikel 51
30	Status (Netzreserve)	SEE SSE	"Zusätzliche Stammdaten zum Einheitenstatus" siehe MaStR (Unterscheidung nach Energieträger/Technologien).	B	Artikel 48 Artikel 51
31	Status (Sicherheitsbereitschaft)	SEE SSE	"Zusätzliche Stammdaten zum Einheitenstatus" siehe MaStR (Unterscheidung nach Energieträger/Technologien)	B	Artikel 48 Artikel 51
32	Spannungsebene	SEE SSE	Es ist die Spannungsebene des Netzanschlusspunktes in kV anzugeben, an die die SEE/SSE angeschlossen sind.	F	Artikel 48 Artikel 51
33	erstmaliger Inbetriebnahmezeitpunkt	SEE SSE	Der erstmalige Inbetriebnahmezeitpunkt ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der SEE/SSE nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die SEE/SSE fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für Erzeugung oder Entnahme von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Sobald das Datum bekannt ist, ist dieses auch für die Zukunft zu melden.	A-K	Artikel 48 Artikel 51
34	kommerzieller Inbetriebnahmezeitpunkt	SEE SSE	Die kommerzielle Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt, ab dem die SEE/SSE nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben wird. Ausgenommen davon sind Tests zur Inbetriebnahme. Bei Groß-SEE/SSE beschreibt die kommerzielle Inbetriebnahme das Datum, ab dem ein geregelter Leistungsbetrieb stattfindet. Sobald das Datum bekannt ist, ist dieses auch für die Zukunft zu melden.	A-K	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
35	Stilllegungszeitpunkt für vorläufige Stilllegung	SEE SSE	Die vorläufige Stilllegung bezeichnet die Beendigung des Betriebes nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten, ohne dass die technische Betriebsbereitschaft beendet wird. Ein Stilllegungszeitpunkt ist zu melden, sobald dieser dem Anlagenbetreiber bekannt ist. Angabe gemäß der in der Anzeige nach § 13b Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Frist (mindestens 12 Monate im Voraus). Betriebsferien sind keine vorläufige Stilllegung; ggf. können diese als Nichtbeanspruchbarkeit mit einem entsprechenden Reason Code gemeldet werden.	A-K	Artikel 48 Artikel 51
36	Stilllegungszeitpunkt für endgültige Stilllegung	SEE SSE	Endgültige Stilllegung ist die dauerhafte Außerbetriebnahme der SEE/SSE nach Wegfall der technischen Betriebsbereitschaft. Ein Stilllegungszeitpunkt ist zu melden, sobald dieser dem Anlagenbetreiber bekannt ist.	A-K	Artikel 48 Artikel 51
37	Nettonennleistung	SEE SSE	Anzugeben ist grundsätzlich die installierte Nettonennleistung in MW je SEE/SSE. Diese Angabe entspricht der tatsächlichen höchsten elektrischen (Dauer-)Leistung unter Nennbedingungen, die der SEE/SSE zuzurechnen ist. In der Nettonennleistung ist die Verbrauchsleistung der Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit nicht enthalten. (z.B.: Wechselrichterverluste) Die Nettonennleistung wird bei Solaranlagen wie folgt ermittelt: Sie ist der kleinere Wert der Bruttonennleistung (ML) und der zugeordneten Wechselrichterleistung (WRL) : $\text{Min}\{\text{WRL};\text{ML}\}$. Solange keine Wechselrichterleistung eingetragen wird, ist vorerst die Nettonennleistung gleich der Bruttonennleistung. Für Stromspeichereinheiten ist das Datum für die Erzeugungs-(PROD_nenn) und Verbrauchsseite (VERB_nenn) anzugeben.	A-K	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
38	Nettoengpassleistung	SEE SSE	Die Nettoengpassleistung in MW stellt diejenige Leistung dar, die durch das leistungsbegrenzende Element der Einheit vorgegeben wird und zeigt somit auf, welche Leistung maximal netz wirksam sein kann. Diese ist wie im MaStR beschrieben (siehe Stromerzeugungslokation) anzugeben.	A-K	Artikel 48 Artikel 51
39	Bruttonennleistung	SEE SSE	Diese entspricht den an den Klemmen des Generators abgegebene elektrische Leistung in MW. Diese ist wie im MaStR beschrieben anzugeben. Für PV-SEE: Die Bruttonennleistung entspricht der Summe der Gleichstromleistungen der verbauten Module nach Herstellerangabe = Modulleistung (ML) Für Stromspeichereinheiten ist das Datum für die Erzeugungs- und Verbrauchsseite anzugeben.	A-K	Artikel 48 Artikel 51
40	Bilanzkreis	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Angabe des EIC-Codes für den Bilanzkreis, dem die SEE/SSE zugeordnet ist.	D	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
41	Einsatzverantwortlicher (EIV)	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Angabe der BDEW-Marktpartner-ID für den Einsatzverantwortlichen, der für den Einsatz einer SEE/SSE und die Übermittlung ihrer Fahrpläne verantwortlich ist. Ebenso sind Kontaktdaten, die Firma, Anschrift, Ansprechpartner, Kommunikationsparameter anzugeben. Im Rahmen der SO GL Umsetzung wird die Rolle des EIV vom Anlagenbetreiber wahrgenommen oder dieser benennt den EIV.	D	Artikel 48 Artikel 51
42	kumulierte Wechselrichterleistung	EE-SEE Solar	Es ist die installierte Wechselrichterleistung in MW kumuliert pro Netzanschlusspunkt anzugeben. Hier ist die Wechselrichterleistung (WRL) der SEE einzutragen. Bei Wechselrichtern, die von mehreren SEE genutzt werden, ist die Leistung anteilig nach Bruttonennleistung zuzuordnen.	J K	Artikel 48 Artikel 51
43	fahrbare Mindesterzeugungsleistung	Groß-SEE Groß-SSE	Es ist die dauerhaft minimal in das Stromnetz einspeisbare positive Leistung einer Groß-SEE in MW anzugeben. Dabei ist diejenige minimal einspeisbare Leistung anzugeben, bei der das Kraftwerk über einen Zeitraum von 60 bis 240 Minuten dauerhaft technisch stabil laufen kann. Im Falle von Kombi-Kraftwerken und Kraftwerken mit Wärmeauskopplung ist für die jeweilige Betriebsweise der entsprechende Wert anzugeben. Für Groß-SSE ist die minimal über einen Zeitraum von 15 bis 60 Minuten elektrisch stabil erzeugbare positive/negative Leistung für einen vollen/leeren Speicher anzugeben.	B D	Artikel 48 Artikel 51
44	Schwarzstartfähigkeit	Groß-SEE Groß-SSE	Möglichkeit, die SEE/SSE ohne Spannungsvorgabe aus dem Netz hochzufahren und mit entsprechender Lastanschaltung (Eigenbedarf, Fremdlast) zu betreiben.	(TP-Zuordnung nicht erforderlich)	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
45	Ausrichtung	EE-SEE Solar	<p>Einheitliche Ausrichtung und Neigungswinkel: Die Ausrichtung bezeichnet die Himmelsrichtung, die Neigung bezeichnet den Winkel gegenüber der Horizontalen.</p> <p>Hauptausrichtung: Die Ausrichtung bezeichnet die Himmelsrichtung. (Angabe der Himmelsrichtung oder ob automatisch nachführbar)</p> <p>Neigungswinkel der Hauptausrichtung: Der Neigungswinkel bezeichnet den Winkel gegenüber der Horizontalen.</p> <p>Nebenausrichtung: Weitere Ausrichtung der Stromerzeugungseinheit neben der Hauptausrichtung</p> <p>Neigungswinkel der Nebenausrichtung: Neigungswinkel in Grad zur Horizontalen (der Nebenausrichtung) [analog zu den Angaben zur Ausrichtung des MaStR]</p>	J K	Artikel 48 Artikel 51
46	Rotorheizung/Abtauautomatik	EE-SEE Solar EE-SEE Wind	Angabe, ob eine SEE über eine Rotorheizung oder Abtauautomatik zur Beseitigung von Schnee- und Eisablagerungen verfügt.	J K	Artikel 48 Artikel 51
47	70%-Absenkung	EE-SEE Solar	Das Stammdatum 70%-Absenkung betrifft PV-Anlagen im Sinne des EEG, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2017 dauerhaft auf 70 % ihrer installierten Leistung gedrosselt sind.	J K	Artikel 48 Artikel 51
48	Auflagen zu Abschaltungen bzw. Leistungsbegrenzungen	EE-SEE Wind	Hier ist anzugeben, ob zum Beispiel im Rahmen der Genehmigung Auflagen für den Betrieb der Anlage gemacht wurden (nächtliche Leistungsbegrenzung, Rücksicht auf Zugvögel oder Fledermäuse etc.). Im Rahmen der Konsultation wurde klargestellt, dass Umweltauflagen für EE-Anlagen zum einen als Stammdatum zu melden sind. Zum anderen beeinflusst dieses Datum die Nichtverfügbarkeit und muss daher innerhalb der Lieferung der Planungs- und Echtzeitdaten berücksichtigt werden.	J K	Artikel 48 Artikel 51
49	Nachtabstaltung	EE-SEE Wind	Hier ist anzugeben, welche konkreten zeitlichen und leistungsmäßigen Einschränkungen mit einer behördlichen oder gesetzlichen Auflage verbunden sind.	J K	Artikel 48 Artikel 51
50	Anlagentyp	EE-SEE Solar EE-SEE Wind	Es ist die Bezeichnung des Anlagentyps gemäß Hersteller (Solar: Modultyp; Wind: Anlagentyp) anzugeben.	J K	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
51	Nabenhöhe	EE-SEE Wind	Es ist die Nabenhöhe der Windkraftanlage in Metern anzugeben.	J K	Artikel 48 Artikel 51
56	Zuordnung eines Speichers	EE-SEE	Angabe, ob eine EE-SEE über einen zugeordneten SSE verfügt, der die EE-SEE-Leistung (teilweise) aufnehmen kann.	D J K	Artikel 48 Artikel 51
57	nutzbarer Energiegehalt des Speichers	SSE	Es ist der nutzbare Energiegehalt (Energieabgabe) einer SSE in MWh anzugeben.	D	Artikel 48 Artikel 51
58	Wirkungsgrad des Speichers	SSE	Es ist der Wirkungsgrad der SSE anzugeben.	D	Artikel 48 Artikel 51
59	maximale Leistung des Speichers	SSE	Es ist die maximale Leistung, die die SSE einspeichern und ausspeichern kann, in MW anzugeben. Falls es sich dabei um abweichende Werte handelt, so sind diese separat anzugeben.	D	Artikel 48 Artikel 51
60	Direktvermarktungsanteil	EE-SEE	Es ist der Anteil der installierten SEE-Leistung in der Vermarktungsform "Direktvermarktung" anzugeben.	D J K	Artikel 48 Artikel 51
61	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb	Groß-SSE	Sofern es sich bei der SSE um eine Pumpspeichieranlage handelt: die kontinuierliche Regelbarkeit bezeichnet die technische Eigenschaft einer stufenarmen Veränderlichkeit der elektrischen Leistungsaufnahme eines Pumpspeichermaschinensatzes im Pumpbetrieb.	D	Artikel 48 Artikel 51
62	Mindestbetriebszeit	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten zu verstehen, innerhalb dessen die SEE/SSE nach erfolgtem Start mindestens Leistung in das Netz einspeisen muss. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
63	Mindeststillstandzeit	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten zu verstehen, während dessen die SEE/SSE nach erfolgter Netztrennung nicht zum Wiederanfahren zur Verfügung steht. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51
64	Anfahrtszeit vom Kommando bis zur Synchronisation aus Zustand kalt (> 48 h Stillstandzeit)	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten vom Kommando zum Anfahren der SEE/SSE bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungseinspeisung in das Netz zu verstehen. Dieses gilt für einen Stillstand der SEE/SSE vor Anfahrt von größer als 48h. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51
65	Anfahrtszeit bis Synchronisation aus Zustand warm (< 48 h Stillstandzeit)	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten vom Kommando zum Anfahren der SEE/SSE bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungseinspeisung in das Netz zu verstehen. Dieses gilt für einen Stillstand der SEE/SSE vor Anfahrt von kleiner als 48h. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51
66	Hochfahrzeit von Synchronisation bis PROD_min aus Zustand kalt (> 48 h Stillstandzeit)	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten beginnend mit der Netzsynchronisation bis zum Erreichen der Mindestleistung der SEE/SSE zu verstehen. Dieses gilt für einen Stillstand der SEE/SSE vor Anfahrt von größer als 48h. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
67	Hochfahrzeit von Synchronisation bis PROD_min aus Zustand warm (< 48 h Stillstandzeit)	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten beginnend mit der Netzsynchrosation bis zum Erreichen der Mindestleistung der SEE/SSE zu verstehen. Dieses gilt für einen Stillstand der SEE/SSE vor Anfahrt von kleiner als 48h. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51
68	Abfahrzeit ausgehend von PROD_min bis zur Netztrennung	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten, innerhalb dessen ausgehend von der Mindestwirkleistungseinspeisung eine Netztrennung erreicht wird, zu verstehen. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51
69	Lastgradient von PROD_min bis PROD_nenn (Nettonennleistung)	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist die durchschnittliche Leistungsänderungsgeschwindigkeit in MW pro Minute innerhalb des Leistungsbereiches zwischen Mindesterzeugungsleistung und Nennleistung bei Leistungserhöhung, abgeleitet aus der Zeitdauer der Leistungsänderung zwischen Mindesterzeugungsleistung und Nennleistung, zu verstehen. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51
70	Lastgradient von PROD_nenn (Nettonennleistung) bis PROD_min	Groß-SEE Groß-SSE	Darunter ist die durchschnittliche Leistungsänderungsgeschwindigkeit in MW pro Minute bei Leistungsreduzierung, abgeleitet aus der Zeitdauer der Leistungsänderung zwischen Nennleistung und Mindesterzeugungsleistung, zu verstehen. (Definition entspricht der im BDEW-Dokument „Ergänzende Stammdatenmeldung zum Redispatch-Vermögen im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 (Energieinformationsnetz)“ verwendeten Definition)	D	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
75	Messlokations-Identifikationsnummer	SEE SSE	Es ist die ID der Messlokation der SEE/SSE anzugeben. Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. Die Messlokation ist ein gängiger Identifikator in der deutschen nationalen Marktkommunikation.	B D H J K	Artikel 48 Artikel 51
76	Marktlokations-Identifikationsnummer	SEE SSE	Es ist die ID der Marktlokation der SEE/SSE anzugeben. In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Die Marktlokation ist ein gängiger Identifikator in der deutschen nationalen Marktkommunikation.	B D H J K	Artikel 48 Artikel 51
146	Displayname	Groß-SEE Groß- SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Es ist ein Klarname für die jeweilige SEE/SSE anzugeben. Unter Displayname wird bei konventionellen Stromerzeugungseinheiten beispielsweise der Blockname eingetragen.	D	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
148	präqualifizierte Primärregelleistung (+/-FCR)	Groß-SEE Groß- SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Es ist die präqualifizierte Primärregelleistung in MW anzugeben. Es ist für den positiven und negativen Anteil jeweils eine Angabe zu machen, falls vorhanden.	B D	Artikel 48 Artikel 51
150	präqualifizierte Sekundärregelleistung (+/-aFRR)	Groß-SEE Groß- SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Es ist die präqualifizierte Sekundärregelleistung in MW anzugeben. Es ist für den positiven und negativen Anteil jeweils eine Angabe zu machen, falls vorhanden.	B D	Artikel 48 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
152	präqualifizierte Minutenreserveleistung (+/- mFRR)	Groß-SEE Groß- SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Es ist die präqualifizierte Minutenreserveleistung in MW anzugeben. Es ist für den positiven und negativen Anteil jeweils eine Angabe zu machen, falls vorhanden.	B D	Artikel 48 Artikel 51
154	Verwendung des W-Codes	Groß-SEE Groß- SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Angabe ob bei Verwendung des W-EIC dieser das Kraftwerk oder die Erzeugungseinheit identifiziert.	D	Artikel 48 Artikel 51
156	Anschlussnetzbetreiber Name	SEE SSE	Es ist der Anschlussnetzbetreiber als Klarname anzugeben. Das Datum dient zur Identifizierung des Anschlussnetzbetreibers.	D	Artikel 48 Artikel 51



3.3.2 Planungsdaten

Da unter Groß-SEE und Groß-SSE künftig alle Erzeugungseinheiten ab einer Leistung von 10 MW erfasst werden, werden nun auch die nicht hauptsächlich stromgeführten Anlagen unabhängig von der Spannungsebene in den Datenaustausch einbezogen. Diese werden wie alle anderen Anlagen ab 10 MW behandelt und sind fortan zur Planungsdatenlieferung verpflichtet.

Zudem werden für diese Einheiten die beiden neuen Zeitreihen „positiver Redispatchabruf“ und „negativer Redispatchabruf“ eingeführt, die eine explizite Abbildung von Redispatch-Maßnahmen auf der jeweiligen Einheit ermöglichen.

Mit der SO GL werden erstmalig Planungsdaten von Windenergieanlagen und Solaranlagen erfasst. Die ÜNB hatten zunächst erwogen, die direktvermarkteten EE-SEE vollständig in den Planungsdatenaustausch einzubeziehen; von diesen also nicht nur Nichtbeanspruchbarkeiten, sondern auch vortägige Meldungen der geplanten Einspeisezeitreihen anzufordern. Im Verlauf der Diskussionen mit den betreffenden Marktparteien wurden zu diesem Vorgehen Bedenken geäußert. Diese umfassten insbesondere Aspekte der Datengranularität sowie der großen Unsicherheiten. Im Resultat können die ÜNB diese Bedenken in Teilen nachvollziehen; dennoch gibt es EE-Anlagen, bei denen es aufgrund der hohen installierten Leistung unabdingbar ist, weitere Informationen zu erhalten.

Im Ergebnis beabsichtigen die ÜNB, EE-SEE ab einer Nettonennleistung von 1 MW zur Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten zu verpflichten. Für Biomasseanlagen gilt ein Schwellenwert von 135 kW.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
77	Einspeisung (PROD)	Groß-SEE Groß-SSE	Der Wert Produktion ist die Netzeinspeiseleistung an Wirkleistung in MW am Netzanschlusspunkt einer SEE oder SSE. Außer bei An- und Abfahrtrampen gilt $PROD_{min} \leq PROD \leq PROD_{max}$.	A C D F G H I K	Artikel 49
78	minimale Einspeisung (PROD_min)	Groß-SEE Groß-SSE	Die Mindestleistung (Produktion) einer SEE oder SSE ist die minimal elektrisch stabil erzeugbare Leistung (untere Leistungsgrenze) in MW. Dieser Wert wird als Mindestleistung für den jeweiligen Zeitraum übermittelt. Eine weitere Absenkung dieser Leistung ist in der Regel nur über technische Sondermaßnahmen möglich und führt zu instabileren Betriebsregimen, die nicht im Fokus der Übermittlung von Planungsdaten stehen.	A C D F H I	Artikel 49
79	maximale Einspeisung (PROD_max)	Groß-SEE Groß-SSE	Die beanspruchbare elektrische Leistung (Obere Leistungsgrenze / Produktion) entspricht der Differenz aus Nettonennleistung und nicht beanspruchbarer Leistung in MW. Dieser Wert wird als maximal mögliche Einspeiseleistung der SEE für den jeweiligen Zeitraum übermittelt. Dieser Maximalwert wird durch anlagen- oder betriebsmittelbedingte Parameter (z.B. Wartungsmaßnahmen, Fernwärmeauskopplung) oder äußere Einflüsse (z.B. Netzrestriktionen, Dargebotssituation) begrenzt. Im laufenden Betrieb kann PROD_max von der unter Normbedingungen ermittelten Nettonennleistung abweichen, ohne dass eine Nichtbeanspruchbarkeit vorliegt.	A C D F H I K	Artikel 49
80	Entnahme (VERB)	Groß-SSE	Der Wert Verbrauch ist die Netzentnahmeleistung an Wirkleistung am Netzanschlusspunkt einer SSE (z. B. im Pumpbetrieb von Pumpspeicherkraftwerken) in MW. Im Gegensatz zu PROD sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in VERB enthalten. Außer bei An- und Abfahrtrampen gilt $VERB_{min} \leq VERB \leq VERB_{max}$.	A C D F G H I	Artikel 52 Artikel 53

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
81	minimale Entnahme (VERB_min)	Groß-SSE	Für die Aufnahme von Energie, z. B. im Pumpbetrieb von Pumpspeicherkraftwerken, wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff PROD_min in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet (untere Leistungsgrenze) (Einheit MW). Im Gegensatz zu PROD_min sind Betriebs- und Eigenbedarf, wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in der VERB_min enthalten. Für nichtregelbare Pumpen gilt, dass VERB_min betragsmäßig der Größe VERB_max entspricht.	C D F H	Artikel 52 Artikel 53
82	maximale Entnahme (VERB_max)	Groß-SSE	Für die Aufnahme von Energie, z. B. im Pumpbetrieb von Pumpspeicherkraftwerken, wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff PROD_max in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet (obere Leistungsgrenze) (Einheit MW). Im Gegensatz zu PROD_max sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in der VERB_max enthalten. Die beanspruchbare Leistung (Verbrauch) entspricht bei Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken der Nettonennleistung (Verbrauch) der Pumpe, sofern die Pumpe beanspruchbar ist.	C D F H	Artikel 52 Artikel 53
83	Positives Redispatchpotenzial (+RDV)	Groß-SEE Groß-SSE	Das positive Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren freien, nicht anderweitig gebundenen Leistung einer SEE, SSE oder SVE in positiver Richtung in MW. Bei einem Redispatchabruf sind PROD, +RDV und –RDV anzupassen. Während der An- und Abfahrtrampen sind +RDV und –RDV entsprechend anzupassen.	C D H	Artikel 49
84	negatives Redispatchpotenzial (-RDV)	Groß-SEE Groß-SSE	Das negative Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren freien, nicht anderweitig gebundenen Leistung einer SEE, SSE oder SVE in negativer Richtung in MW. Bei einem Redispatchabruf sind PROD, +RDV und –RDV anzupassen. Während der An- und Abfahrtrampen sind +RDV und –RDV entsprechend anzupassen.	C D H	Artikel 49
85	positive Primärregelleistung (+FCR)	Groß-SEE Groß-SSE	Leistungsvorhaltungen für positive und negative Primärregelleistung sind für die Erbringung von Primärregelleistung reservierte Leistungen in MW. Abgerufene Primärregelleistung ändert nicht den Planungswert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldeten Leistungsvorhaltungen müssen immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	C D H K	Artikel 49
86	negative Primärregelleistung (-FCR)	Groß-SEE Groß-SSE	Leistungsvorhaltungen für positive und negative Primärregelleistung sind für die Erbringung von Primärregelleistung reservierte Leistungen in MW. Abgerufene Primärregelleistung ändert nicht den Planungswert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldeten Leistungsvorhaltungen müssen immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	C D H K	Artikel 49

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
87	positive Sekundärregelleistung (+aFRR)	Groß-SEE Groß-SSE	Leistungsvorhaltung für positive Sekundärregelleistung ist für die Erbringung von Sekundärregelleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Sekundärregelleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	C D H K	Artikel 49
88	negative Sekundärregelleistung (-aFRR)	Groß-SEE Groß-SSE	Leistungsvorhaltung für negative Sekundärregelleistung ist für die Erbringung von Sekundärregelleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Sekundärregelleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	C D H K	Artikel 49
89	positive Minutenreserveleistung (+mFRR)	Groß-SEE Groß-SSE	Leistungsvorhaltung für positive Minutenreserveleistung ist für die Erbringung von Minutenreserveleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Minutenreserveleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und in der Regel nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	C D H K	Artikel 49
90	negative Minutenreserveleistung (-mFRR)	Groß-SEE Groß-SSE	Leistungsvorhaltung für negative Minutenreserveleistung ist für die Erbringung von Minutenreserveleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Minutenreserveleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und in der Regel nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	C D H K	Artikel 49
91	positive Besicherungsleistung (+BES)	Groß-SEE Groß-SSE	Die positive Besicherungsleistung ist eine positive vorgehaltene Leistung in MW zur Besicherung des Ausfalls von SEE und SSE für eigene Zwecke oder Dritte. Dazu zählen auch Besicherungsmaßnahmen für die Regelleistungsvorhaltung und die Wärmeauskopplung.	C D K	Artikel 49
92	negative Besicherungsleistung (-BES)	Groß-SEE Groß-SSE	Die negative Besicherungsleistung ist eine negative vorgehaltene Leistung in MW zur Besicherung des Ausfalls von SEE und SSE für eigene Zwecke oder Dritte. Dazu zählen auch Besicherungsmaßnahmen für die Regelleistungsvorhaltung und die Wärmeauskopplung.	C D K	Artikel 49

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
93	geplante Nichtbeanspruchbarkeit	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind \geq 1 MW EE-SEE Solar \geq 1 MW EE-SEE Biomasse \geq 135 kW EE-SEE Laufwasser \geq 10 MW EE-SEE Sonstige ET \geq 10 MW	<p>Eine geplante Nichtbeanspruchbarkeit einer SEE, SSE oder SVE ist die Leistungseinschränkung in MW, die bekannt ist, ohne dass diese zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens die SEE, SSE oder SVE beeinträchtigt. Die geplante Nichtbeanspruchbarkeit kann vor der Wirkung an der SEE, SSE oder SVE an den ÜNB übermittelt werden. Die Bezugsebene der Informationsbereitstellung für die geplante Nichtbeanspruchbarkeit ist der Netzanschlusspunkt.</p> <p>Im Rahmen der Konsultation wurde klargestellt, dass Umweltauflagen für EE-Anlagen als Nichtbeanspruchbarkeiten zu behandeln sind.</p>	Nicht Teil des Antrags B C F J K	Nicht Teil des Antrags Artikel 49

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
94	ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind ≥ 1 MW EE-SEE Solar ≥ 1 MW EE-SEE Biomasse ≥ 135 kW EE-SEE Laufwasser ≥ 10 MW EE-SEE Sonstige ET ≥ 10 MW	Eine ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit einer SEE, SSE oder SVE ist die Leistungseinschränkung in MW, welche in einer SEE, SSE oder SVE sofort zu einer Leistungseinschränkung führt, ohne dass diese beeinflusst werden kann. Diese ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit wird somit erst nach ihrem Eintritt an den ÜNB übermittelt. Die Bezugsebene der Informationsbereitstellung für die ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit ist der Netzanschlusspunkt.	B C F J K	Artikel 49
97	positiver Redispatchabruf (+RDA)	Groß-SEE Groß-SSE	Der positive Redispatchabruf ist der durch den ÜNB angewiesene und geplante positive Redispatchabruf in MW auf der jeweiligen SEE oder SVE. Der Redispatchabruf kann maximal den Wert des vorher gemeldeten Redispatchpotenzials betragen.	D	Artikel 49
98	negativer Redispatchabruf (-RDA)	Groß-SEE Groß-SSE	Der negative Redispatchabruf ist der durch den ÜNB angewiesene und geplante negative Redispatchabruf in MW auf der jeweiligen SEE oder SVE. Der Redispatchabruf kann maximal den Wert des vorher gemeldeten Redispatchpotenzials betragen.	D	Artikel 49

3.3.3 Echtzeitdaten

Die von den Netzbetreibern benötigten und in nachfolgender Liste aufgeführten Echtzeitdaten sind Anforderungen mit Bezugnahme auf die Artikel 47, 50 und 51. Die Datenerfassung erfolgt in der Regel durch den Anschlussnetzbetreiber. Es bietet sich an, die hier beschriebenen Daten von Erzeugern, Speichern oder Großverbrauchern, die in den Spannungsebenen der Verteilernetze angeschlossen sind und erfasst werden sollen, über die informatorische Kaskade, z. B. über Leitstellenkopplungen, in Abstimmung mit den VNB an die ÜNB weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
99	Wirkleistung	SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW) SSE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Die verwendete Einheit ist MW. Konventionelle Anlagen: Einzelwerte je Erzeugungs-/Speichereinheit EE-Erzeugungseinheiten: Energieträgerscharfe Einzelwerte je Übergabestation, die einzelne EE-Erzeugungseinheiten messtechnisch zusammenfasst (z.B. Windpark). Im Falle von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, deren Verbrauch über den Verbrauch von Eigenbedarfseinrichtungen hinausgeht, die Netto-Wirkleistung der NVR (z.B. GuD innerhalb eines Industrieparks).	A D E F G H I J	Artikel 47 Artikel 50
100	Blindleistung	SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW) SSE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Die verwendete Einheit ist MVar. Konventionelle Anlagen in Observability Area des ÜNB: Einzelwerte je Erzeugungs-/Speichereinheit EE-Erzeugungseinheiten in Observability Area des ÜNB: Energieträgerscharfe Einzelwerte je Übergabestation, die einzelne EE-Erzeugungseinheiten messtechnisch zusammenfasst. Im Falle von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, deren Verbrauch über den Verbrauch von Eigenbedarfseinrichtungen hinausgeht, die Netto-Wirkleistung der SEE (z.B. GuD innerhalb eines Industrieparks).	D E H J	Artikel 47 Artikel 50
101	Statusmeldung über die Einbeziehung der Erzeugungs-/Speichereinheit in eine laufende Netzsicherheitsmaßnahme	SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW) SSE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Statusmeldung über die Umsetzung der laufenden Netzsicherheitsmaßnahme durch die Erzeugungs-/Speichereinheit	D,J,K	Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
102	Stellung der Leistungsschalter am Netzanschlusspunkt oder an einer sonstigen mit dem ÜNB vereinbarten Schnittstelle	SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW) SSE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Zeigt an, ob die Anlage sich in Betrieb befindet und ist somit wichtig zur Zustandsestimation, für die Stabilitätsbewertung sowie zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Anlage zu Entlastungsmaßnahmen herangezogen werden kann. Aus Sicht der ÜNB reicht die Übermittlung der Stellung des Leistungsschalters eines Anlagenparks am Netzverknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz aus.	D F	Artikel 47 Artikel 50
103	Dargebotsleistung (P_{möglich})	EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Verfügbare Leistung in MW minus Leistungsanteil, der infolge fehlendem bzw. nicht ausreichend vorhandenem Primärenergieträgerangebot nicht erbracht werden kann (Bsp.: WP P _{inst} = 10 MW; 0 MW nicht verfügbar; Wind reicht nur für 5 MW dann Dargebotsleistung = 5 MW)	A E F G H I J	Artikel 47 Artikel 51
104	verfügbare Wirkleistung	EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Die technisch verfügbare Leistung einer dargebotsabhängigen EE-SEE in MW. Dies ist die installierte Leistung P _{inst} (Bruttoleistung) der EE-SEE bzw. der EE-Anlage, abzüglich des für den Betrieb der EE-SEE (der EE-Anlage) benötigten Eigenbedarfs sowie der in Wartung/Revision befindlichen oder gestörten Leistungsanteile.	A E F G H I J	Artikel 47 Artikel 51
105	verfügbare Blindleistung	EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Die verwendete Einheit ist MVar. Notwendig für Spannungsregelung und Blindleistungsmanagement und damit limitierende Größe für die Ausfallvariantenrechnung für Anlagen in in Observability Area des ÜNB.	E F H J	Artikel 47 Artikel 51
106	Energieinhalt	Groß-SSE	Der Energiegehalt einer SSE bezeichnet die derzeit gespeicherte Energie in MWh, die in das Netz eingespeist werden könnte.	G H	Artikel 47 Artikel 51

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
				Nicht Teil des Antrags	Nicht Teil des Antrags
107	marktbasierte Abregelung	Direktvermarktete EE-SEE (Wind und Solar) (Typen D, C, B \geq 1 MW) Bis auf Weiteres ist die Lieferung durch EE-SEE mit anderen ET als Wind und Solar nicht vorgesehen.	Leistung in MW, die infolge von niedrigen Marktpreisen/Portfoliooptimierungen reduziert wird. Notwendig für die Hochrechnung und damit auch zur Unterstützung der Kurzfristprognose der energieträgerscharfen Einspeisung. Hochrechnungen und Prognosen sind wichtig zur Bewertung der regionalen Leistungsbilanz und damit auch zur Überwachung und Bestimmung der Netzzustände. Insbesondere dient diese Größe zur Netzzustandsermittlung im unbeeinflussten Fall.	A E F G I J	Artikel 47 Artikel 51
108	Windgeschwindigkeit	Direktvermarktete EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Meter / Sekunde; betrifft nur Windkraftanlagen, wenn bereits gemessen;	G J	Artikel 51
109	Windrichtung	Direktvermarktete EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Grad; betrifft nur Windkraftanlagen, wenn bereits gemessen; Verbesserung der Hochrechnungs- und Prognosewerkzeuge	J	Artikel 51
110	Temperatur	Direktvermarktete EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	Grad °C; wenn bereits gemessen	J	Artikel 51
112	Luftdruck	Direktvermarktete EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	hPa; wenn bereits gemessen	J	Artikel 51
113	Messungen der Globalstrahlung	Direktvermarktete EE-SEE (Typen D, C, B \geq 1 MW)	W / m ² ; für PV-Anlagen, wenn bereits gemessen	G J	Artikel 51

3.3.4 Echtzeitdaten (Referenzanlagen)

Echtzeitdaten noch zu bestimmender zusätzlicher Referenzanlagen des Typs B mit einer Nennleistung kleiner 1 MW werden nur dann erhoben, wenn Echtzeitdaten aus EE-SEE der Typen B, C, D (also ≥ 1 MW) für Hochrechnungen in Netzgebieten/Netzgruppen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Referenzanlagen erfolgt in Abstimmung mit den Verteilernetzbetreibern nach netz- und übertragungstechnischen Kriterien unter Beachtung einer ausreichend hohen Repräsentativität. Die Datenerfassung erfolgt durch den Anschlussnetzbetreiber. Es bietet es sich an, die Echtzeitdaten der Referenzanlagen über die informatorische Kaskade, z. B. über Leitstellenkopplungen, in Abstimmung mit den VNB an die ÜNB weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
114	Wirkleistung	EE-SEE des Typs B < 1 MW	In MW; notwendig für die Hochrechnung und damit auch zur Unterstützung der Kurzfristprognose der energieträgerscharfen Einspeisung. Hochrechnungen und Prognosen sind wichtig zur Bewertung der regionalen Leistungsbilanz und in Verbindung damit auch zur Überwachung und Bestimmung der Netzzustände. Ist dann notwendig, wenn andere repräsentative Anlagen zur Hochrechnung nicht im ausreichendem Maß messtechnisch erfasst sind.	A E F G H I J	Artikel 51
116	Statusinformationen	Referenzanlagen vom Typ EE-SEE	- Status zu vermarktungs- oder netzsicherheitsbedingter oder aufgrund von behördlichen Auflagen (Umweltauflagen) abgesenkter Leistung; Technischer Status: Anlage fährt störungsfrei mit installierter Leistung oder nicht; Kommunikationsstatus, Wert/Übertragung gestört	G H J	Artikel 51



3.4 Verbrauch

3.4.1 Stammdaten

In der nachfolgenden Tabelle werden Stammdaten von Stromverbrauchseinheiten beschrieben. Für Stromverbrauchseinheiten sind über den GLDPM-Stammdatenaustausch hinaus zusätzliche Stammdaten vorgesehen.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
				Nicht Teil des Antrags	Nicht Teil des Antrags

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e] Nicht Teil des Antrags	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
7	W-EIC	Groß-SEE Groß-SSE EE-SEE Wind \geq 1 MW EE-SEE Solar \geq 1 MW EE-SEE Biomasse \geq 135 kW EE-SEE Laufwasser \geq 10 MW EE-SEE Sonstige ET \geq 10 MW Groß-SVE	Eindeutiger Identifikator für technische Ressourcen. Wird zur Identifizierung von SSE/SEE/Groß-SVE und wird zur Identifizierung von Kraftwerken verwendet. Dieser Identifikator könnte auch zur Identifizierung von Parks (EE-SEE, SEE) verwendet werden. Code verweist auf physikalische Zusammenhänge (16-stellig).	B D K	Artikel 48 Artikel 51 Artikel 52 Artikel 53
145	MaStR-Nummer	SEE SSE Groß-SVE	Dieses Datum sehen die ÜNB als wichtige Information, zur Identifizierung von Informationen zu derselben Anlage aus unterschiedlichen Quellen.	A-K	Artikel 48 Artikel 51 Artikel 52 Artikel 53
117	Standort der SEE/SSE bzw. SVE	Groß-SVE	Unter dem Stammdatum Standort der SVE sind Längen- und Breitengrade nach ETRS89 bzw. WGS84 oder UTM Koordinaten nach ETRS89 bzw. WGS84 zu verstehen	D	Artikel 52 Artikel 53
118	Netzanschlusspunkt	Groß-SVE	(Technischer) Netzanschlusspunkt in Form des Umspannwerkes, über das die SVE an das öffentliche Netz angeschlossen ist.	D F	Artikel 52 Artikel 53

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
119	Regelzone	Groß-SVE	Angabe zur Anschluss-Regelzone durch im europäischen Energiemarkt verwendeten Identifikator (EIC = Energy Identification Code).	D	Artikel 52 Artikel 53
120	Anschlussnetzbetreiber ID	Groß-SVE	Es ist die Marktpartner-ID des Anschlussnetzbetreibers (BDEW-Codenummer oder GS1) anzugeben.	D	Artikel 52 Artikel 53
121	Spannungsebene	Groß-SVE	Es ist die Spannungsebene des Netzanschlusspunktes in kV anzugeben, an die die SVE angeschlossen sind.	D F	Artikel 52 Artikel 53
122	erstmaliger Inbetriebnahmezeitpunkt	Groß-SVE	Der erstmalige Inbetriebnahmezeitpunkt ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der SVE nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die SVE fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für Erzeugung oder Entnahme von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Sobald das Datum bekannt ist, ist dieses auch für die Zukunft zu melden.	D	Artikel 52 Artikel 53
123	kommerzieller Inbetriebnahmezeitpunkt	Groß-SVE	Die kommerzielle Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt, ab dem die SVE nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben wird. Ausgenommen davon sind Tests zur Inbetriebnahme. Bei Groß-SVE beschreibt die kommerzielle Inbetriebnahme das Datum, ab dem ein geregelter Leistungsbetrieb stattfindet. Sobald das Datum bekannt ist, ist dieses auch für die Zukunft zu melden.	D	Artikel 52 Artikel 53
126	Nettonennleistung	Groß-SVE	In MW. Für die Aufnahme von Energie wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff PROD_nenn in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet. Im Gegensatz zu PROD_nenn sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in der VERB_nenn enthalten.	D	Artikel 52 Artikel 53
127	Bilanzkreis	Groß-SVE	Angabe des EIC-Codes für den Bilanzkreis, dem die SVE zugeordnet ist.	D	Artikel 52 Artikel 53
128	Einsatzverantwortlicher	Groß-SVE	Angabe der BDEW-Marktpartner-ID für den Einsatzverantwortlichen, der für den Einsatz einer SVE und die Übermittlung ihrer Fahrpläne verantwortlich ist. Ebenso sind Kontaktdaten, die Firma, Anschrift, Ansprechpartner, Kommunikationsparameter anzugeben. Im Rahmen der SO GL Umsetzung wird die Rolle des EIV vom Anlagenbetreiber wahrgenommen oder dieser benennt den EIV.	D	Artikel 52 Artikel 53
129	Anteil beeinflussbarer Last	Groß-SVE	Der beeinflussbare Lastanteil bezeichnet den Umfang unter Standardbedingungen der elektrischen Wirkleistungsänderung an einer Verbrauchsstelle, der auf Anforderung gezielt (ggf. zeitlich beschränkt) realisiert werden kann.	D	Artikel 52 Artikel 53
130	Messlokations-Identifikationsnummer	Groß-SVE	Es ist die ID der Messlokation der SVE anzugeben. Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. Die Messlokation ist ein gängiger Identifikator in der deutschen nationalen Marktkommunikation.	D	Artikel 52 Artikel 53

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
				Nicht Teil des Antrags	Nicht Teil des Antrags
131	Marktlokations-Identifikationsnummer	Groß-SVE	Es ist die ID der Marktlokation der SVE anzugeben. In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Die Marktlokation ist ein gängiger Identifikator in der deutschen nationalen Marktkommunikation.	D	Artikel 52 Artikel 53
147	Displayname	Groß-SVE	Es ist der Klarname für die jeweilige Groß-SVE anzugeben.	D	Artikel 52 Artikel 53
149	präqualifizierte Primärregelleistung (+/-FCR)	Groß-SVE	Es ist die präqualifizierte Primärregelleistung in MW anzugeben. Es ist für den positiven und negativen Anteil jeweils eine Angabe zu machen, falls vorhanden.	D	Artikel 52 Artikel 53
151	präqualifizierte Sekundärregelleistung (+/-aFRR)	Groß-SVE	Es ist die präqualifizierte Sekundärregelleistung in MW anzugeben. Es ist für den positiven und negativen Anteil jeweils eine Angabe zu machen, falls vorhanden.	D	Artikel 52 Artikel 53
153	präqualifizierte Minutenreserveleistung (+/-mFRR)	Groß-SVE	Es ist die präqualifizierte Minutenreserveleistung in MW anzugeben. Es ist für den positiven und negativen Anteil jeweils eine Angabe zu machen, falls vorhanden.	D	Artikel 52 Artikel 53
155	Verwendung des W-Codes	Groß-SVE	Angabe ob eine SVE einen W-Code als Identifikator verwendet.	D	Artikel 52 Artikel 53
157	Anschlussnetzbetreiber Name	Groß-SVE	Es ist der Anschlussnetzbetreiber als Klarname anzugeben. Das Datum dient zur Identifizierung des Anschlussnetzbetreibers.	D	Artikel 52 Artikel 53

3.4.2 Planungsdaten

Die über die SO GL angeforderten Planungsdaten sind bereits über die GLDPM erfasst. Zur sinnvollen Ergänzung der bisher übermittelten Zeitreihe „VERB“ werden fortan die ergänzenden Zeitreihen „minimaler Verbrauch“ (VERB_min) und „maximaler Verbrauch“ (VERB_max) übermittelt.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage Nicht Teil des Antrags
132	Entnahme (VERB)	Groß-SVE	Der Wert Verbrauch (in MW) ist die Netzentnahmeleistung an Wirkleistung am Netzanschlusspunkt einer SVE. Im Gegensatz zu PROD sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in VERB enthalten. Außer bei An- und Abfahrtrampen gilt $VERB_{min} \leq VERB \leq VERB_{max}$.	F	Artikel 52 Artikel 53
133	minimale Entnahme (VERB_min)	Groß-SVE	In MW. Für die Aufnahme von Energie wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff PROD_min in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet (untere Leistungsgrenze). Im Gegensatz zu PROD_min sind Betriebs- und Eigenbedarf, wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in der VERB_min enthalten. Für nichtregelbare Groß-SVE gilt, dass VERB_min betragsmäßig der Größe VERB_max entspricht.	F	Artikel 52 Artikel 53
134	maximale Entnahme (VERB_max)	Groß-SVE	In MW. Für die Aufnahme von Energie wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff PROD_max in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet (obere Leistungsgrenze). Im Gegensatz zu PROD_max sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in der VERB_max enthalten.	F	Artikel 52 Artikel 53
135	positive Primärregelleistung (+FCR)	Groß-SVE mit Regelleistungsvorhaltung	Leistungsvorhaltungen für positive und negative Primärregelleistung sind für die Erbringung von Primärregelleistung reservierte Leistungen in MW. Abgerufene Primärregelleistung ändert nicht den Planungswert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldeten Leistungsvorhaltungen müssen immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	F	Artikel 52 Artikel 53
136	negative Primärregelleistung (-FCR)	Groß-SVE mit Regelleistungsvorhaltung	Leistungsvorhaltungen für positive und negative Primärregelleistung sind für die Erbringung von Primärregelleistung reservierte Leistungen in MW. Abgerufene Primärregelleistung ändert nicht den Planungswert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldeten Leistungsvorhaltungen müssen immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	F	Artikel 52 Artikel 53
137	positive Sekundärregelleistung (+aFRR)	Groß-SVE mit Regelleistungsvorhaltung	Leistungsvorhaltung für positive Sekundärregelleistung ist für die Erbringung von Sekundärregelleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Sekundärregelleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	F	Artikel 52 Artikel 53

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
				Nicht Teil des Antrags	Nicht Teil des Antrags
138	negative Sekundärregelleistung (-aFRR)	Groß-SVE mit Regelleistungsvorhaltung	Leistungsvorhaltung für negative Sekundärregelleistung ist für die Erbringung von Sekundärregelleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Sekundärregelleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	F	Artikel 52 Artikel 53
139	positive Minutenreserveleistung (+mFRR)	Groß-SVE mit Regelleistungsvorhaltung	Leistungsvorhaltung für positive Minutenreserveleistung ist für die Erbringung von Minutenreserveleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Minutenreserveleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und in der Regel nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	F	Artikel 52 Artikel 53
140	negative Minutenreserveleistung (-mFRR)	Groß-SVE mit Regelleistungsvorhaltung	Leistungsvorhaltung für negative Minutenreserveleistung ist für die Erbringung von Minutenreserveleistung reservierte Leistung in MW. Abgerufene Minutenreserveleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und in der Regel nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein.	F	Artikel 52 Artikel 53
141	geplante Nichtbeanspruchbarkeit	Groß-SVE	Eine geplante Nichtbeanspruchbarkeit einer SEE, SSE oder SVE ist die Leistungseinschränkung in MW, die bekannt ist, ohne dass diese zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens die SEE, SSE oder SVE beeinträchtigt. Die geplante Nichtbeanspruchbarkeit kann vor der Wirkung an der SEE, SSE oder SVE an den ÜNB übermittelt werden. Die Bezugsebene der Informationsbereitstellung für die geplante Nichtbeanspruchbarkeit ist der Netzanschlusspunkt.	F	Artikel 52 Artikel 53
142	ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit	Groß-SVE	Eine ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit einer SEE, SSE oder SVE ist die Leistungseinschränkung in MW, welche in einer SEE, SSE oder SVE sofort zu einer Leistungseinschränkung führt, ohne dass diese beeinflusst werden kann. Diese ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit wird somit erst nach ihrem Eintritt an den ÜNB übermittelt. Die Bezugsebene der Informationsbereitstellung für die ungeplante Nichtbeanspruchbarkeit ist der Netzanschlusspunkt.	F	Artikel 52 Artikel 53

3.4.3 Echtzeitdaten

Die für die Netzbetreiber nachfolgend aufgelisteten relevanten Echtzeitdaten sollen mit Bezugnahme auf die Artikel 52 und 53 erhoben werden. Von Groß-SVE werden die Wirk- und die Blindleistung als Echtzeitinformationen benötigt. Die ÜNB gehen davon aus, dass diese Informationen in der Regel bereits vorliegen und nur in Ausnahmefällen neu erhoben werden müssen.

Lfd. Nr.	Datum / Information	Objekt[e]	Beschreibung	Teilprozess[e]	Rechtliche Grundlage
				Nicht Teil des Antrags	Nicht Teil des Antrags
143	Wirkleistung	Groß-SVE SVE mit Laststeuerungsdiensten	Wirkleistung (in MW) am Netzanschlusspunkt bzw. am Netzverknüpfungspunkt, sofern keine topologischen Informationen aus einem geschlossenen Verteilernetz vorhanden sind. Ausnahme: Verbrauchsanlagen mit vertraglich vereinbarter Flexibilitätsbereitstellung/Laststeuerung werden in jedem Fall einzeln übermittelt.	E F	Artikel 52 Artikel 53
144	Blindleistung	Groß-SVE	Blindleistung (in MVar) am Netzanschlusspunkt bzw. am Netzverknüpfungspunkt, sofern keine topologischen Informationen aus einem geschlossenen Verteilernetz vorhanden sind.	E	Artikel 52 Artikel 53